

Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsentscheide

« Internationalisierte » *Vaterschaftsklagefrist*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die *Vaterschaftsklage* ist nach Artikel 308 unseres Zivilgesetzbuches (ZGB) nur vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt des Kindes möglich. Dennoch ist es nunmehr in gewissen Fällen durchführbar, in der Schweiz auch später noch Väter außerehelicher Kinder ins Recht zu fassen. Das Haager Abkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht ist nämlich am 17. Januar 1965 in der Schweiz in Kraft getreten. In Artikel 1 Absatz 1 sieht es vor, das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bestimme, ob, in welchem Ausmaß und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann. Absatz 3 desselben Artikels läßt die betreffende Rechtsordnung auch bestimmen, wer die Unterhaltsklage erheben kann und welche Fristen für die Klage gelten.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat gestützt darauf ein Urteil des zürcherischen Obergerichtes gutgeheißen, das eine *Vaterschaftsklage* eines seit der Geburt in Österreich lebenden Kindes gegen seinen in der Schweiz wohnenden Erzeuger geschützt hatte, obwohl die Klage mehr als 5½ Jahre nach der Geburt erhoben worden war. Das österreichische Recht kennt nämlich keine Frist für die *Vaterschaftsklage*.

Jeder Vertragsstaat kann nach Artikel 2 des Abkommens freilich die Anwendung seines eigenen Rechts vorbehalten, wenn vor einer seiner Behörden gegenüber einem seiner Staatsangehörigen, der gewöhnlich auf seinem Staatsgebiet wohnt, der Unterhalt für ein in diesem Staate verbürgertes Kind verlangt wird. Die Schweiz hat einen solchen Vorbehalt gemacht, doch waren im vorliegenden Fall die kumulativ verlangten Voraussetzungen zu seiner Anwendung nicht gegeben. Das Kind war nämlich österreichischer, der beanspruchte Vater italienischer Nationalität.

Differenzierte Folgen

Da Artikel 308 ZGB nicht zur unantastbaren öffentlichen Ordnung gehört, die internationalem Privatrecht entgegengehalten werden kann, das Zuwarten mit der Klage bei einem in einem Lande ohne Klagebefristung lebenden Kinde nicht als Rechtsmißbrauch qualifiziert werden kann und die ungleiche Behandlung ausländischer und schweizerischer Kläger nicht einfach als Verstoß gegen die Rechtsgleichheit abzutun ist, weil man auf die Verschiedenheit nicht gleich gelagerter Rechtsordnungen bei verschiedenen Aufenthaltsstaaten Rücksicht nahm, stand der Klage insofern nichts im Weg. Es ist nicht einmal nötig, zu entscheiden, ob die Prozeßparteien entgegen dem Abkommenswortlaut vielleicht doch Vertragsstaaten angehören müssen, damit der Haager Vertrag sich auf sie auswirke. Österreich und Italien sind ihm nämlich seit dem 1. Januar 1962 beigetreten.

Teilauswirkung bei Geburt vor Neuregelung

Wichtig war dagegen noch, ob das Abkommen auf das Kind anwendbar war, bevor diese Regelung im urteilenden Staate, der Schweiz, in Kraft getreten war.

Nach Artikel 8 des Abkommens tritt es 60 Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft. Weiter sagt es über seinen zeitlichen Geltungsbereich nichts aus; so müssen die schweizerischen Regeln zeitlichen Übergangsrechtes herangezogen werden. Dabei ist im Zweifel der gesetzgeberischen Absicht, das Kind besser zu stellen als bisher, Rechnung zu tragen und auf eine möglichst einheitliche Praxis der Vertragsstaaten zu tendieren.

Damit gelangt man schließlich zur Anwendung des Schlußtitels zum ZGB, der in den Artikeln 1 bis 3 die Rückwirkung neuen Rechts nur unter bestimmten Ausnahmeumständen vorsieht, so wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit mit dem neuen Recht gewahrt werden soll. Derartiges wird mit dem Abkommen nicht geradezu angestrebt. Damit galt bis zum 17. Januar 1965 schweizerisches Recht; die nach diesem damals nicht rechtzeitig eingeklagten Unterhaltsansprüche sind daher bis zu diesem Tage verwirkt. Nachher aber galt die unbefristete österreichische Klagemöglichkeit. Diese erlaubte, aus dem Dauerzustand der behaupteten Abstammung von nun an Ansprüche für die Zeit nach diesem Datum geltend zu machen.

Überholtes Hindernis

Artikel 13 Absatz 2 des Schlußtitels zum ZGB, der vor der Rechtskraft der neuen Regelung des außerehelichen Kindesverhältnisses geborene Kinder dem bisherigen Rechte unterstellt, ist entgegen einer vom Aargauer Obergericht im Jahre 1967 vertretenen Meinung nicht anwendbar, da es sich um eine zeitbedingte Übergangsregelung handelt, welche auf die Inkraftsetzung des ZGB am 1. Januar 1912 und die damaligen Verhältnisse bezogen ist.

Die in anderen Vertragsstaaten vertretene Anwendbarkeit des Abkommens auf vorher Geborene ist damit auch bei uns, allerdings in Grenzen, die unser Recht setzt, verwirklicht.

Dr. R. B.

Literatur

THEO BRÜGGEMANN: «Das Wagnis zu zweit». Einige Hinweise für Zeitgenossen, die ans Heiraten denken. 62 Seiten. Kartoniert etwa Fr. 4.80. Friedrich Reinhardt Verlag Basel

Sind Menschen, die heute noch ans Heiraten denken, die Opfer einer jahrhundertalten Illusion? Oder hat die Ehe auch noch heute Verheißung. Wie aber mag sie aussehen, wo gilt es umzudenken? Daß die Ehe etwas Unvollkommenes und Fragmentarisches ist, wird jedem jungen Paar mehr oder weniger bewußt sein. Und doch gibt es ungezählte Paare, die nach Jahren des Zusammenseins zurückblicken und von dem Wunder berührt werden: Jetzt haben wir uns schon so manches Jahr geliebt, haben immer wieder den Weg zueinander gefunden, haben einander verzeihen können und sind beisammen geblieben – und immer noch sind wir uns nicht gleichgültig, immer noch spüren wir, wie sehr wir zusammengehören. Da mag es sein, daß uns die Ahnung streift von dem Einen, der uns unvollkommene Menschen trägt und immer wieder zusammenführt.

So faßt Pfarrer Theo Brüggemann den Versuch zusammen, die Fragestellung der sogenannten «Neuen Moral» ernst zu nehmen und ihr in einem biblisch-theologischen Nachdenken zu antworten. Er tut das in der Hoffnung, daß sich daraus für heutige junge Brautpaare und Eheleute, die «das Wagnis zu zweit» eingegangen sind, eine Lebenshilfe ergibt.